



Stadt Pfarrkirchen

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

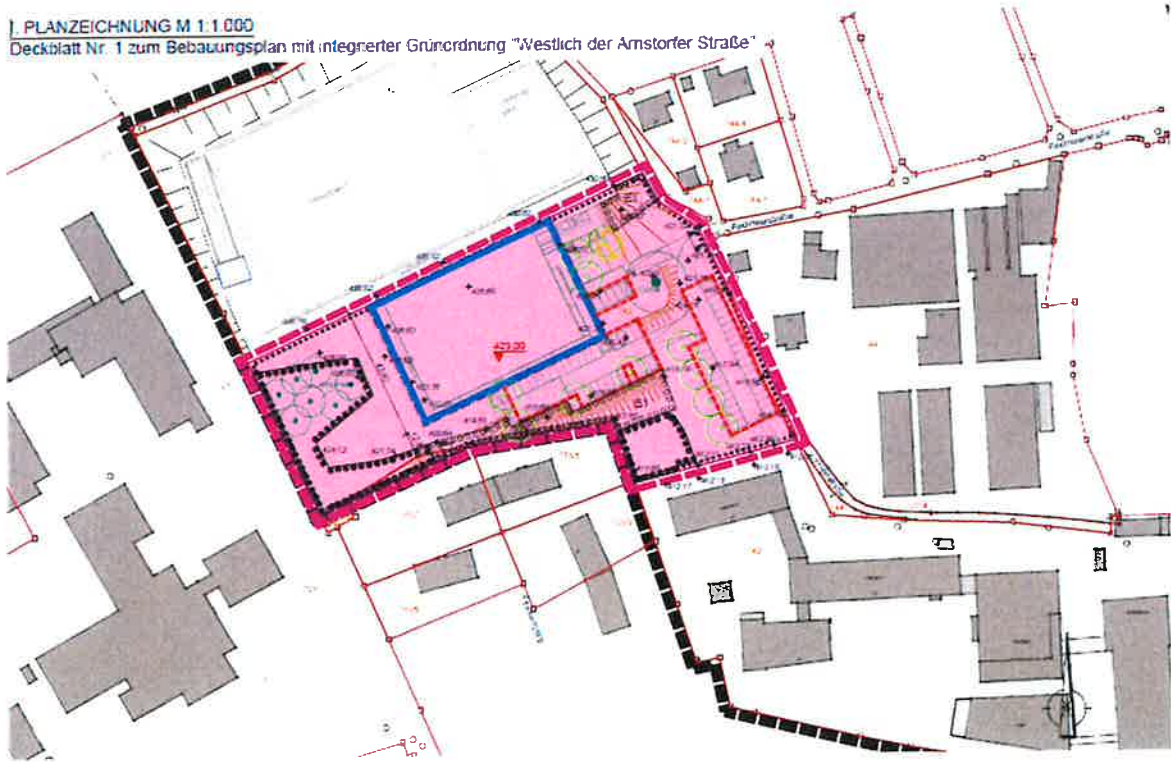
Bauleitplanverfahren – Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Westlich der Arnstorfer Str." gemäß § 13a BauGB zur Innenentwicklung hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Entwurf für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Westlich der Arnstorfer Str." gebilligt.

Mit der Überarbeitung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Deckblatts Nr. 1 soll die Fläche städtebaulich neu geordnet werden. Die Änderung mit einem Geltungsbereich von 10.682 m² betrifft einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Westlich der Arnstorfer Str.“. Der Geltungsbereich soll als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schule, Sporthalle“ festgesetzt werden.

PLANZEICHNUNG M 1:1 000

Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Westlich der Arnstorfer Straße"



Ziel der Planung ist die bauliche Neuordnung und Nachverdichtung einer Fläche nordwestlich des Gymnasiums von Pfarrkirchen und südlich der bestehenden Schulsportanlage. Auf der unbebauten Fläche ist eine Dreifachturnhalle geplant, die die beiden bestehenden, übereinander liegenden rund 50 Jahre alten Turnhallen ersetzen soll. Eine Sanierung der bestehenden Turnhallen vor dem Hintergrund der heutigen Anforderungen wird als nicht wirtschaftlich und nicht zielführend erachtet. Der bestehende Schulstandort soll somit durch den geplanten Ersatzbau weiterentwickelt werden.

Für die Dreifachturnhalle liegt bereits eine Vorplanung vor, deren wesentliche Rahmenbedingungen Grundlage für die Deckblatt-Änderung sind. Da im rechtskräftigen

Bebauungsplan die Planungsfläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt ist, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Anlagen sowie der Entwurf der Begründung liegen im Zeitraum vom

09.12.2022 bis 20.01.2023

im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter:

<https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>

Stellungnahmen können während der Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ des ebenfalls ausliegt.

Pfarrkirchen, 30.11.2022

Wolfgang Reißmann
1. Bürgermeister



An die Amtstafel

angeheftet am 09.12.2022 Unterschrift: _____

abgenommen am 20.01.2023 Unterschrift: _____